

## Ergänzende Verfahrensbestimmungen

der ILE Iller-Roth-Biber zur Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Jahr 2022



### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte der ILE Iller-Roth-Biber im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets (ILE). Sie ergänzen die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), insbesondere das „Merkblatt zur Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse im Jahr 2022“.
- 1.2. Die Umsetzung der Kleinprojekte muss auf dem Gemeindegebiet einer der ILE Iller-Roth-Biber angehörigen Kommune erfolgen. Der ILE gehören folgende Kommunen an: Stadt, Illertissen, Märkte Buch und Kellmünz, Gemeinden Oberroth, Osterberg, Roggenburg und Unterroth. Wird ein Kleinprojekt nicht in einer dieser ILE-Kommunen umgesetzt, kann es nicht bewilligt werden.

### 2. Geltungsdauer

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Teilnahme der ILE Iller-Roth-Biber am Förderprogramm Regionalbudget im Jahr 2022.

### 3. Verantwortliche Stelle

- 3.1. Die ILE Iller-Roth-Biber bestimmt die Stadt Illertissen als verantwortliche Stelle.
- 3.2. Die Aufgaben der verantwortlichen Stelle ergeben sich insbesondere aus Nr. 6 im Merkblatt zur Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse im Jahr 2022.
- 3.3. Für den Fall, dass die Stadt Illertissen (grundsätzlich verantwortliche Stelle) selbst ein Kleinprojekt durchführen möchte, wird die Marktgemeinde Buch als für dieses Kleinprojekt verantwortliche Stelle bestimmt, die dann für die Förderabwicklung dieses einzelnen Kleinprojekts der Stadt Illertissen (insbesondere Abschluss des privatrechtlichen Vertrags und Prüfung des Durchführungsnachweises) zuständig ist.

### 4. Entscheidungsgremium

- 4.1. Das Lenkungsgremium der ILE Iller-Roth-Biber, bestehend aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen, beruft ein Entscheidungsgremium, das sich aus 7 Personen zusammensetzt. Die Aufgaben des Entscheidungsgremiums ergeben sich aus den Vorgaben des StMELF. Keine Interessengruppe hat mehr als 49% Stimmanteile im Entscheidungsgremium.
- 4.2. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für das Jahr 2022 berufen.
- 4.3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums können ihre Tätigkeit jederzeit fristlos durch schriftliche Kündigung beenden. Das Lenkungsgremium der ILE kann jederzeit neue Mitglieder in das Entscheidungsgremium berufen.
- 4.4. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder elektronisch geladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Förderanfragen, die zur Entscheidung anstehen. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums werden protokolliert. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.

- 4.5. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Akklamation gefasst. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. coronabedingten Beschränkungen) ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- 4.6. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Interessenskonflikten oder persönlicher Beteiligung von Beratungen und Beschlussfassungen zu Kleinprojekten auszuschließen.

## 5. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

- 5.1. Ergänzend zu den Bestimmungen des StMELF wird die Minstdauer des Aufrufs auf einen Monat festgelegt. Die Frist zur Einreichung von Förderanfragen ist im Aufruf zu nennen. Der Aufruf erfolgt in allen 7 ILE-Kommunen über das jeweilige Amts- oder Mitteilungsblatt oder in sonstiger ortsüblicher Weise. Der Antragsteller des Kleinprojekts ist verpflichtet, die Förderung schriftlich unter Angabe der Projektbeschreibung bei der verantwortlichen Stelle zu beantragen.
- 5.2. Wird nach der ersten Auswahlrunde das zur Verfügung stehende Budget nicht ausgeschöpft kann zeitnah ein zweiter Aufruf erfolgen.

## 6. Auswahlkriterien

Das Lenkungsgremium der ILE Iller-Roth-Biber legt folgende Auswahlkriterien für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung des Regionalbudgets der ILE im Jahr 2022 fest.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Kleinprojekt zu jedem Kriterium einen Beitrag leistet, also mindestens 1 Punkt pro Kriterium erhalten müsste. Einzelne Kriterien dürfen auch mit 0 Punkten bewertet sein. Das einzige Auswahlkriterium, das in jedem Fall mit mindestens 1 Punkt bewertet sein muss, ist Kriterium 1. Wird durch ein Kleinprojekt kein Leitziel tangiert (0 Punkte), so kann das Kleinprojekte nicht im Regionalbudget der ILE gefördert werden.

### Kriterium 1: Beitrag zur Zielerreichung des ILEK

(Kap. 4.1 Leitbild und Leitziele, S. 113 – 116 im ILEK, Themenbereiche: Dorf und Siedlung, Verkehr und technische Infrastruktur, Wirtschaft und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Energie und Klimaschutz, usw.)

4 Punkte	Leitziele in mindestens 4 Themenbereichen werden tangiert
3 Punkte	Leitziele in mindestens 3 Themenbereichen werden tangiert
2 Punkte	Leitziele in mindestens 2 Themenbereichen werden tangiert
1 Punkt	Mindestens 1 Leitziel in 1 Themenbereich wird tangiert
0 Punkte	Es wird kein Leitziel der ILE tangiert (-> Ausschluss des Kleinprojekts)

### Kriterium 2: Beitrag zu den Projektvorschlägen im ILEK mit Ausnahme des Projekts „Umsetzung von Kleinprojekten“ (6/9)

(Kap. 4.3 S. 117 – 247 im ILEK)

2 Punkte	Das Kleinprojekt dient direkt der Umsetzung eines Projektvorschlags
1 Punkt	Das Kleinprojekt unterstützt einen Projektvorschlag zum Teil / indirekt
0 Punkte	Das Kleinprojekt leistet keinen Beitrag zu einem Projektvorschlag

**Kriterium 3: Vernetzung und Zusammenarbeit**

- 2 Punkte Das Kleinprojekt steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bzw. mehrerer Akteure in unterschiedlichen Kommunen
- 1 Punkt Steigerung der Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure innerhalb einer Kommune
- 0 Punkte Es erfolgt keine Vernetzung und Zusammenarbeit

**Kriterium 4: Ehrenamt**

- 2 Punkte Bei Umsetzung und weiterer Nutzung wirken Ehrenamtliche mit
- 1 Punkt Bei Umsetzung oder weiterer Nutzung wirken Ehrenamtliche mit
- 0 Punkte Keine aktive Beteiligung Ehrenamtlicher

**Kriterium 5: Sicherung der Daseinsvorsorge**

- 2 Punkte Direkter positiver Beitrag zur Verbesserung oder Sicherung der Grundversorgung (Lebensmittel, Waren, Dienstleistungen, Mobilität)
- 1 Punkt Indirekter Beitrag zur Grundversorgung
- 0 Punkte Kein Beitrag zur Grundversorgung

**Kriterium 6: Beitrag zu Klima-, Umwelt- oder Ressourcenschutz**

- 2 Punkte Direkter Beitrag
- 1 Punkt Indirekter Beitrag
- 0 Punkte Kein Beitrag

**Kriterium 7: Beitrag zur Innenentwicklung**

- 2 Punkte Direkter Beitrag (Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden, Sanierung, Leerstandsbeseitigung, Umnutzung)
- 1 Punkt Indirekter Beitrag (Projekt dient der Belebung/Aufwertung der Ortslage)
- 0 Punkte Kein Beitrag zur Innenentwicklung

**Kriterium 8: Nutzbarkeit für Allgemeinheit / Öffentlichkeit**

- 2 Punkte Das Kleinprojekt dient der gesamten Öffentlichkeit zur freien Nutzung
- 1 Punkt Das Kleinprojekt kann von einem Teil der Öffentlichkeit genutzt werden oder dient zeitweise/teilweise der Allgemeinheit
- 0 Punkte Das Kleinprojekt dient nur einzelnen Personen, einem einzelnen Verein, Unternehmen o.ä.

**Kriterium 9: Mehrwert / Zusätzlicher Nutzen / Neues Angebot**

- 2 Punkte Das Kleinprojekt schafft ein neues Angebot, das zuvor nicht bestand
- 1 Punkt Das Kleinprojekt verbessert ein zuvor schon bestehendes Angebot
- 0 Punkte Das Kleinprojekt ersetzt lediglich ein schon bestehendes Angebot

Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl: 20

Die verantwortliche Stelle erarbeitet auf Grundlage der Auswahlkriterien für jede eingereichte Förderanfrage zu einem Kleinprojekt einen Bewertungsvorschlag, über den bei der Sitzung des Entscheidungsgremiums beraten und beschlossen wird. Anhand der erreichten Punktzahl wird ein Ranking der eingereichten Förderanfragen erstellt. Sind so viele Förderanfragen eingegangen, dass die budgetierten Mittel nicht ausreichen, entscheidet die Position im Ranking über die Förderfähigkeit einer Förderanfrage. Bei Punktgleichheit wird diejenige Anfrage im Ranking höher gesetzt, die bei den genannten Einzelkriterien, beginnend bei Kriterium 1, dann Kriterium 2 usw., endend bei Kriterium 9, die höhere Punktzahl erreicht. Besteht Gleichstand bei allen Einzelkriterien, so wird die Maßnahme mit den höheren zuwendungsfähigen Kosten im Ranking höher gesetzt. Reicht das verbleibende Budget nach Berücksichtigung der im Ranking von oben eingereichten Kleinprojekte für das nächstgereichte Kleinprojekt nicht mehr, so kommt jeweils das in der weiteren Reihung von oben her aufgeführte Kleinprojekt zum Zug, für das das verbleibende Budget noch genügt, bis das verbleibende Restbudget für kein eingereichtes Kleinprojekt mehr ausreichend ist. Die verantwortliche Stelle dokumentiert schriftlich, wie die Bewertungsentscheidungen zustande gekommen sind.

Der Fördersatz wird ergänzend zu den Bestimmungen des StMELF auf bis zu 80 % festgelegt, gedeckelt auf 10.000,00 € maximale Fördersumme pro Kleinprojekt. Gefördert werden können nur Kleinprojekte mit förderfähigen Kosten (ohne Umsatzsteuer, Nachlässe, Eigenleistungen) von maximal 20.000,00 €.

Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,00 € werden nicht gefördert.

## **7. Transparenz der Auswahlentscheidung**

- 7.1. Die ILE Iller-Roth-Biber (verantwortliche Stelle) veröffentlicht die Projektauswahlkriterien, den Aufruf und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf der jeweiligen Homepage der 7 ILE-Kommunen
- 7.2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der jeweiligen Homepage der 7 ILE-Kommunen und in den regionalen Tageszeitungen mit einer Presseerklärung veröffentlicht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Verfahrensbestimmungen treten gemäß Beschluss des Lenkungsgremiums der ILE Iller-Roth-Biber vom 06.12.2021 mit Eingang des Bewilligungsbescheids des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben zur Förderung des Regionalbudgets der ILE im Jahr 2022 in Kraft.

Illertissen, 06.12.2021